

HEINRICH HEINE GESELLSCHAFT E.V.
DÜSSELDORF

Gegründet im Jahre 1956



SATZUNG

(Erstellt am 16. Februar 1956; in der von der Mitgliederversammlung
am 10. Juli 1970 beschlossenen Fassung;
ergänzt in der Mitgliederversammlung am 13. März 1987)

Name und Sitz

§ 1

Die Vereinigung heißt:

„Heinrich Heine Gesellschaft e. V.“
(nachstehend HHG genannt).

Sie ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf unter der Nummer 3965 am 16. April 1956 eingetragen worden. Sitz der HHG ist Düsseldorf.

§ 2

Zweck

Die HHG dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Sie stellt sich die Aufgabe, das dichterische und zeitkritische Werk Heinrich Heines lebendig zu halten. Im einzelnen soll dies geschehen

- a) durch Vorträge und andere Veranstaltungen;
- b) durch Zusammenarbeit mit Universitäten, Bibliotheken, Volkshochschulen, literarischen Gesellschaften, vornehmlich mit dem Düsseldorfer Heinrich Heine Archiv;
- c) durch Einflußnahme auf die Lehrpläne der Schulen;
- d) durch Kontakt mit Heine-Freunden im In- und Ausland;
- e) durch Anregung gegenüber Bund, Ländern und Gemeinden, den Namen Heinrich Heine öffentlich zu ehren;
- f) durch die Herausgabe und Förderung von Publikationen;
- g) durch Verleihung der Ehrengabe der Heinrich Heine Gesellschaft.
- h) durch Förderung des Heinrich-Heine-Instituts durch Beschaffung von Mitteln für das Heinrich-Heine-Institut.

§ 3

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

Die HHG hat ordentliche und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes Personen ernennen, die sich für den Namen und das Werk Heinrich Heines besonders eingesetzt haben. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

Der Beitritt wird schriftlich erklärt und durch den Vorstand schriftlich bestätigt.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Mindesthöhe jeweils durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er staffelt sich in folgende Beitragsgruppen:

- A Einzelmitglieder
- B Ehefrauen / Angehörige
- C Schüler und Studenten
- D Universitäten und Schulen
- E Korperative Mitglieder (Körperschaften, Firmen).

Der Beitrag muß bis zum 1. April des laufenden Geschäftsjahres entrichtet werden, bei Aufnahme während des Geschäftsjahres innerhalb von drei Monaten nach Aufnahmebestätigung.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

Der Ausschluß ist möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht gezahlt oder wenn es dem Ansehen der HHG geschadet hat. Der Beschluß hierüber wird vom Vorstand gefaßt und ist sofort wirksam. Das betroffene Mitglied kann jedoch die Mitgliederversammlung anrufen und ihre Entscheidung innerhalb eines Monats beim Vorstand schriftlich beantragen.

§ 8

Vermögen

Alle Mittel der HHG sind zweckgebunden. Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Ziele verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen der HHG.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der HHG fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder erhalten keine Leistung aus dem Vermögen der HHG.

§ 9

Organe

Die Organe der HHG sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 10

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Vorstand im Sinne des Gesetzes (§ 26 BGB) sind der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Das Amt endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das zweite Geschäftsjahr und die Neuwahl des Vorstandes entscheidet. Wird der neue Vor-

stand nicht rechtzeitig gewählt, so bleibt der bisherige Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der HHG und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben für den Einzelfall oder für dauernd Ausschüsse einsetzen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich mit Tagesordnung einberufen. Die Frist beträgt wenigstens zwei Wochen.

Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden

jährlich einmal in den drei ersten Monaten. Ihre Tagesordnung sieht vor, den Jahres- und Kassenbericht, die Entlastung und — alle zwei Jahre — die Neuwahl des Vorstandes;

wenn es das Interesse der HHG erfordert;

wenn mindestens 10 % der Mitglieder sie mit Begründung schriftlich beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, geleitet. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können ihre Stimmen schriftlich abgeben oder sich durch Vollmacht vertreten lassen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung muß eine Niederschrift angefertigt und vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer unterzeichnet werden.

§ 12

Änderung der Satzung

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der bei einer Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen, die die Gemeinnützigkeit der HHG durch die Finanzbehörde berühren können, sind mit dem für die HHG zuständigen Finanzamt abzustimmen. Entsprechende Beschlüsse werden erst mit der Zustimmung des Finanzamtes wirksam.

Zu Satzungsänderungen durch Auflage des Finanzamtes oder des Registergerichts ist der Vorstand ermächtigt. Die spätere Zustimmung der Mitgliederversammlung ist erforderlich.

§ 13

Auflösung

Der Beschluß über die Auflösung der Gesellschaft setzt zwei Drittel der Mitgliederstimmen voraus, die dann mit Dreiviertelmehrheit entscheiden. Im Falle der Auflösung darf das Vereinsvermögen ausschließlich und unmitttelbar nur für gemeinnützige Zwecke und zum Nutzen der Heine-Forschung verwendet werden.